

TOP 12:

Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 21. März 2014 und vom 27. Juni 2014 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

Drucksache: 160/15

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits geschaffen werden.

Den rechtlichen Rahmen für die Beziehungen der EU mit der Ukraine bildet bislang das am 1. März 1998 in Kraft getretene Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits. Im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik eröffnet die EU ihren Nachbarstaaten die Möglichkeit zum Abschluss von Nachfolgeabkommen für die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen. Auf dem EU-Ukraine-Gipfel im Oktober 2006 in Helsinki einigten sich die Parteien auf die Grundzüge für die Aushandlung eines neuen vertieften Abkommens, das laut gemeinsamer Erklärung ein "qualitativ höheres Niveau" im europäisch-ukrainischen Verhältnis erreichen sollte. Das Verhandlungsmandat für das PKA-Nachfolgeabkommen wurde am 22. Januar 2007 vom Europäischen Rat angenommen. Beim EU-Ukraine-Gipfel im Dezember 2011 wurden die Vertragsverhandlungen erfolgreich abgeschlossen.

Ziel des Assoziierungsabkommens ist es,

- die schrittweise Annäherung zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage gemeinsamer Werte und enger, privilegierter Bindungen zu fördern und die Assoziierung der Ukraine mit der Politik der EU zu verstärken;
- einen geeigneten Rahmen für einen intensiveren politischen Dialog in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse zu bieten;

- Frieden und Stabilität im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Helsinki von 1975 sowie den Zielen der Pariser Charta für ein neues Europa von 1990 zu fördern, zu erhalten und zu stärken;
- die Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu schaffen, die zur schrittweisen Integration der Ukraine in den Binnenmarkt der EU führen;
- die Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit zu intensivieren, um die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken.

Das Abkommen enthält Regelungen insbesondere zum politischen Dialog und zur politischen Assoziation, zur Rechtsstaatlichkeit, zu Migrations- und Asylfragen, zum Bereich Handel, zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit und zur finanziellen Hilfe.

Der Bundesrat hat in seiner 929. Sitzung am 19. Dezember 2014 beschlossen, gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 545/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 97. Sitzung am 26. März 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Auswärtigen Ausschusses in unveränderter Fassung beschlossen.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.